

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Ersatzneubau der Vorlandbrücke Hochheim am Main im Zuge der Bundesautobahn 671 (zwischen Netzknoten 6016 021 und Netzknoten 5916 055, Betr.-km 3+237,529 bis 4+243,500) einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Hochheim am Main sowie trassenferner Ökokontomaßnahmen in der Gemarkung Wicker der Stadt Flörsheim (Anlage von Blühstreifen und Feuchtstellen sowie Entwicklung von Extensivacker) und der Gemarkung Thiergarten der Stadt Büdingen (Schaffung naturnaher Waldgesellschaften)

hier: 1. Änderung des Plans

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - hat für das o. a. Bauvorhaben im Jahr 2019 die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen wurde der Plan geändert. Da die Bundesautobahnen seit dem 1. Januar 2021 gemäß Art. 90 Abs. 2, Art. 143e Abs. 1 GG in Bundesverwaltung geführt werden, tritt die Autobahn GmbH auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (InfrGG) nunmehr an die Stelle von Hessen Mobil als Antragssteller für den Bund.

Gegenstand der Planänderung sind insbesondere

- die Verlegung des Wirtschaftsweges parallel der Neckarstraße,
- die Aufnahme des für den Ersatzneubau erforderlichen Retentionsraumausgleichs in die Planung,
- die Aufnahme einer bauzeitlichen Umfahrung der Baustelle für den Rad- und Fußgänger- sowie den landwirtschaftlichen Verkehr einschl. einer bauzeitlichen Zufahrt zur Gasstation,
- die aufgrund der Kranstandorte West erforderliche Verlegung des Entwässerungskanals der BAB 671, die Anpassung der Entwässerung der Vorlandbrücke und der Gradienten der unterhalb des Bauwerkes verlaufenden Wirtschaftswege,
- die Verlegung der Kranstandorte Ost hinter die Baustraße,
- die Verlegung der Einleitestelle in den Main und
- die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2035.

Aufgrund dieser Änderungen werden Grundstücke in der Gemarkung Hochheim der Stadt Hochheim am Main in stärkerem Maße als bisher beansprucht.

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen zu ersehen. Ihnen vorangestellt ist eine Unterlage „Vorbemerkungen“, der die Darstellung sowie Anlass und Gegenstand der Änderungen zu entnehmen ist.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom

12. September 2022 bis einschließlich 11. Oktober 2022

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Menü → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) veröffentlicht (§ 3 Planungssicherstellungsgesetz).

Ergänzend dazu liegen die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 12. September 2022 bis einschließlich 11. Oktober 2022 bei dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main, im 1. OG der Leuchter-Villa, Burgeffstr. 15, 65239 Hochheim am Main, während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs und freitags

in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie montags

von 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr

und donnerstags

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger Anmeldung per Email

an bauen@hochheim.de

unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist nicht auszuschließen, dass es während des Auslegungszeitraums zu Änderungen kommt, so dass empfohlen wird, die Zugangsregelungen zum Rathaus der Stadt Hochheim am Main tagesaktuell zu prüfen.

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum **11. November 2022** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Hochheim am Main schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist).

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für die Dauer des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen [§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)].

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 Planungssicherstellungsgesetz).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung des geänderten Plans im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten für die von den Planänderungen zusätzlich betroffenen Flächen die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist,
 - über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und
 - die Anhörung zu den veröffentlichten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der Umweltbericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen - soweit sie überarbeitet bzw. geändert wurden - zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:
- Unterlagen-Nr. 1: Erläuterungsbericht,
 - Unterlagen-Nr. 8: Entwässerungsmaßnahmen,
 - Unterlagen-Nr. 9: Landschaftspflegerische Maßnahmen,
 - Unterlagen-Nr. 17 Immissionstechnische Untersuchungen,
 - Unterlagen-Nr. 18: Wassertechnische Untersuchungen,
 - Unterlagen-Nr. 19: Umweltfachliche Untersuchungen,
 - Unterlagen-Nr. 20: geotechnische Untersuchungen,
 - Unterlagen-Nr. 21: Sonstige Gutachten (neu aufgenommen: Entsorgungskonzept),
 - Unterlagen-Nr. 22: Verkehrsqualität (Verkehrsuntersuchung).
10. Die geänderten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Menü → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1-66 a 04.06/2-2019/2

Veröffentlicht in der Hochheimer Zeitung am 09.09.2022